

Satzung der „Internationalen Dieterich Buxtehude-Gesellschaft“ (IDBG)

§1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „**Internationale Dieterich Buxtehude-Gesellschaft (IDBG)**“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Lübeck. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.

§2

Vereinszweck

- 1.) Der Zweck der IDBG ist die Pflege der Musik Dieterich Buxtehudes sowie die Verbreitung der Kenntnis und die weitere Erforschung von Buxtehudes Leben, Schaffen und kulturellem Umfeld.
- 2.) Die IDBG sucht ihren Zweck vornehmlich zu erreichen durch Unterstützung oder Durchführung von
 - musikalischen Veranstaltungen (z. B. Konzerten)
 - musikpädagogischen Veranstaltungen (Meisterkurse, Fortbildungen)
 - musikwissenschaftlichen und allgemein kulturhistorischen Veranstaltungen (Tagungen, Symposien, Ausstellungen)
 - geeigneten Publikationen aller Art (schriftlich, elektronisch, Ton- und Bildträger)sowie allen Maßnahmen, die direkt und indirekt geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
Sie setzt sich außerdem ein für die Pflege vorhandener Wirkungsstätten Buxtehudes und für die Errichtung einer Gedenkstätte oder ähnlichen Einrichtung in der Hansestadt Lübeck sowie die Pflege und Förderung geeigneter, insbesondere authentisch-historischer Instrumente.
- 3.) Die IDBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel der IDBG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die IDBG finanziert die von ihr wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, das Einwerben von Spenden sowie durch sonstige geeignete Weise.

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des jährlichen Beitrags. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft in der IDBG endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluß aus der IDBG.
- 2.) Der Austritt aus der IDBG ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht entrichtet wurden.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen die IDBG. Insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.
- 5.) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der IDBG verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5

Organe

- 1.) Die Organe der IDBG sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) das Kuratorium
 - d) die Mitgliederversammlung.
- 2.) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Von der Mitgliederversammlung können bis zu fünf weitere Beisitzer gewählt werden.
- 2.) Die IDBG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte der IDBG. Er ist verpflichtet, in wichtigen, inhaltlichen Angelegenheiten den Beirat zu konsultieren.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5.) Ein Mitglied des Vorstandes soll seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Lübeck haben.

§7

Beirat

- 1.) Es wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Sie müssen nicht Mitglieder der IDBG sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Die Amtszeit sämtlicher Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der IDBG, insbesondere im inhaltlichen Bereich. Empfehlungen des Beirates sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§8

Kuratorium

- 1.) Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen. Ihm gehören Persönlichkeiten aus dem kulturellen Leben an, die bereit sind, die Ziele der IDBG in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 2.) Sie beraten und unterstützen den Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der IDBG erfordert, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vorher vorliegen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Beschlußprotokoll ist den Mitgliedern nach der Versammlung zeitnah zu übermitteln.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Bestimmung der Höhe der Beiträge,
 - d) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung in den vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesenen Angelegenheiten,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen; zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§10

Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung

- 1.) Die Auflösung der IDBG kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der IDBG zu verwenden hat.

(Von der Gründungsversammlung beschlossen am 8. Mai 2004, geändert von der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2005)